

Andrea Versteyl Rechtsanwältin Hohenzollerndamm 122 14199 Berlin

Per E-Mail: Auner.Katharina@klaus-gruppe.de

KLAUS GmbH & Co. KG
Frau Katharina Auner
Schwangastraße 29
86163 Augsburg

Cc: Ingenieurbuero@haas-kahlenberg.de

UNSER ZEICHEN:
11/23

23.04.2024

DK 0-Deponie Lösau, hier: Planfeststellungsgrenze

Sehr geehrte Frau Auner,

in dem oben genannten Planfeststellungsverfahren haben Sie uns die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises vom 14.02.2024 übersandt.

Auf Seite 2, 6. Absatz, der Stellungnahme der uNB wird kritisiert, dass die Zuwegungen der Deponie außerhalb der Planfeststellungsgrenze lägen. Auf Seite 3, 2. Absatz, der Stellungnahme wird zudem beanstandet, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) nicht mit der Planfeststellungsgrenze deckungsgleich sei; die LBP-Grenze sei an die Planfeststellungsgrenze anzupassen.

Sie haben uns hierzu den Lageplan der Deponiewanne sowie den LBP übersandt. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir zu der Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die Zulassung von Deponien erfolgt in einem Planfeststellungsverfahren, für das § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf die Vorschriften der §§ 72–78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verweist.

Prof. Dr. Andrea Versteyl

Rechtsanwältin^{2,3}
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Peter Kersandt

Rechtsanwalt^{1,2,5}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Martin Spieler

Rechtsanwalt^{4,5}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Bernd Thyssen

Rechtsanwalt^{3,5}

Dr. Stefan Birkner

Rechtsanwalt³
Nds. Umweltminister a. D.

Jürgen Kipp

Rechtsanwalt, Of Counsel¹
Präsident OVG Berlin-Brandenburg a. D.

Wolfgang Kalz

Rechtsanwalt, Of Counsel³
Vorsitzender Richter OVG Lüneburg a. D.

Dr. Jennifer Arnold

Rechtsanwältin⁴

Lukas Muffler

Rechtsanwalt⁴
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Eva-Maria Ehemann

Rechtsanwältin⁴

Julius Lüttgau

Rechtsanwalt⁴

Maximilian Schade

Rechtsanwalt¹

In Bürogemeinschaft:

Clemens Stroetmann

Rechtsanwalt¹, Staatssekretär a. D.

¹**BERLIN**

Hohenzollerndamm 122, 14199 Berlin
Fon 030 3180417-0 / Fax 030 3180417-41
berlin@avr-rechtsanwaelte.de

²**POTSDAM**

Heinrich-Mann-Allee 18-19, 14473 Potsdam
Fon 0331 74003317
potsdam@avr-rechtsanwaelte.de

³**HAMBURG**

Neuer Wall 46, 20354 Hamburg
Fon 040 694578-50 / Fax 040 689499-41
hamburg@avr-rechtsanwaelte.de

⁴**MÜNCHEN**

Galileiplatz 1, 81679 München
Fon 089 20604141-10 / Fax 089 20604141-19
muenchen@avr-rechtsanwaelte.de

⁵Partner der PartGmbH

Zunächst ist festzuhalten, dass die §§ 72–78 VwVfG den Begriff der „Planfeststellungsgrenze“ nicht kennen. Gleiches gilt für das KrWG und die Deponieverordnung (DepV). Für die Darstellung des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens in den Antrags- bzw. Planunterlagen gilt gemäß §§ 72–78 VwVfG vielmehr Folgendes:

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Ergänzend regelt § 37 Abs. 1 VwVfG, dass ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Der Grad der Bestimmtheit planerischer Zeichnungen und Erläuterungen ist nach ihrer Funktion im Planfeststellungsverfahren zu bemessen. Danach müssen sich aus ihnen die abwägungserheblichen Belange mit der Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und Betroffenheit Dritter angemessen zu erkennen. Ferner muss gewährleistet sein, dass eine aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich zulässige Enteignung in räumlicher Hinsicht eindeutig umgrenzt ist.

BVerwG, Urteil vom 25.03.1988 – 4 C 1/85, juris, Rn. 8.

Notwendig für die räumliche Konkretisierung ist in der Regel ein Lageplan in angemessenem Maßstab, der erkennen lässt, welche Grundstücke in welchem Umfang von dem Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen.

Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 73 Rn. 19.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich allgemein gültige Maßstäbe hierzu aus bundesrechtlichen Anforderungen, das heißt dem VwVfG, nicht herleiten. Vielmehr hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob die Belange eines ggfs. betroffenen Grundeigentümers in sachgerechter Weise erkannt und gewichtet werden können.

Zu den Planunterlagen gehört neben dem Lageplan regelmäßig auch eine Beschreibung der Bauwerke und sonstigen Anlagen, die nach dem Plan neu erstellt, geändert oder beseitigt werden sollen. Dies kann z. B. im Erläuterungsbericht, in den technischen Zeichnungen oder anderen geeigneten Unterlagen erfolgen. Soweit Rechte Dritter in Anspruch genommen werden, nehmen diesen Unterlagen als Teil des Planfeststellungsbeschlusses an dessen rechtsgestaltender Wirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG teil.

(1) Folgen für die planerische Darstellung der Zuwegungen der Deponie

Die Zuwegungen sind **außerhalb** der (eigentlichen) Beseitigungsanlage zur Ablagerung von Abfällen (vgl. § 3 Abs. 27 KrWG) situiert. Wenn sie – wie hier – für die vorgesehene Nutzung (als Deponiezufahrt) nicht geändert (ausgebaut) werden müssen, besteht kein Bedürfnis für eine Einbeziehung in die rechtsgestaltende Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern handelt es sich bei der gesicherten verkehrsmäßigen Erschließung um eine materiell-rechtliche

Voraussetzung, damit das Deponievorhaben im Sinne einer umfassenden planerischen Konfliktbewältigung planfestgestellt werden kann. Dazu muss die Erschließung im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal hergestellt sein; vielmehr ist es für die abwägungsfehlerfreie Zulassung einer Deponie ausreichend, wenn die Erschließung gesichert, das heißt spätestens bis zur Ingebrauchnahme funktionsfähig angelegt ist und damit zu rechnen ist, dass sie dauerhaft zur Verfügung stehen wird.

VG Augsburg, Beschluss vom 04.12.2013 – Au 6 K 13.261, juris, Rn. 34 m. w. N.

Aus denselben Gründen fordert das Planfeststellungsrecht nach § 38 KrWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nicht, die Zuwegung zu der Deponie in die Darstellung einer Planfeststellungsgrenze einzubeziehen:

Nach der vorliegenden Planung sind die Deponiegrundstücke unmittelbar an das öffentliche Wegenetz angebunden, denn die Erschließungsstraße über das Flurstück 5009, Flur 10, Gemarkung Dehlitz, ist als Gemeindestraße gewidmet. Gemeindestraßen dienen überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA). Die Straße ist auch geeignet, den deponiebezogenen Schwerlastverkehr aufzunehmen, ohne dass ein Ausbau der Straße erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme der Zuwegung zu der Deponie **erfolgt somit im Rahmen des Gemeingebrauchs**. Die Vorhabenträgerin ist nicht darauf angewiesen, dass ihr der Planfeststellungsbeschluss Nutzungsrechte an dem Straßengrundstück dem Grunde nach verschafft.

Es besteht somit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Bedürfnis, die Zuwegung zu der geplanten Deponie in die Planfeststellungsgrenze einzubeziehen.

(2) Zum Verhältnis der LBP-Grenze und der Planfeststellungsgrenze

Die Funktion des LBP besteht darin, die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs und der Kompensationsleistungen in Text und Karte darzustellen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gehören zu diesen Angaben insbesondere solche über den Ort, die Art, den Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG sind in den LBP auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendigen Maßnahmen und zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 (sog. CEF-Maßnahmen) zu machen, da beide Maßnahmentypen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG auch als Eingriffskompensation anerkanntsfähig sind.

Alle vorgenannten Maßnahmen gehören ebenfalls weder zu der Deponie, der (eigentlichen) Beseitigungsanlage zur Ablagerung von Abfällen (vgl. § 3 Abs. 27 KrWG), als solcher noch zu den für diese zu erstellenden, zu ändernden oder zu beseitigenden Bauwerken. **Die Grenze des LBP und die Planfeststellungsgrenze sind somit nicht notwendig deckungsgleich.** Dies zeigt sich in der Fachplanungspraxis schon daran, dass Kompensationsmaßnahmen auch in trasenfernen Gebieten zulässig sind, wobei der durch § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG und die jeweiligen Landesregelungen für Ersatzmaßnahmen eröffnete räumliche Umgriff außerordentlich weit sein kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.01.2005 – 9 A 7/04, juris, Rn. 2 und 20; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016 – 7 KS 35/12, juris, Rn. 263 f.

(3) Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass **keine** Bedenken dagegen bestehen, dass die in den Übersichtsplan eingezeichnete Planfeststellungsgrenze die Zuwegungen der geplanten Deponie nicht umfasst und die Grenze des LBP weiter gezogen ist als die Planfeststellungsgrenze. Der von der unteren Naturschutzbehörde konstatierte Anpassungsbedarf besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Kersandt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht